



Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen – Vorschläge für eine Weiterentwicklung

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Einführung	5
3. Rahmenbedingungen	
3.1. Landesebene	6
3.2. Kreisebene	8
3.3. Weiterer Änderungsbedarf im Landesrecht	9
4. Ehrenamt	10
5. PSU/PSNV	11
6. Warnung	
6.1. Warntaktik	12
6.2. Warntechnik	13
7. Landeskonzeppte	14
8. Stabsarbeit	15
9. Technik	
9.1. BOS-Digitalfunk und Kommunikationstechnik	16
9.2. Fahrzeugtechnik	17
10. Zusammenfassung der wichtigsten Vorschläge	18

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Strategiepapier „Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen“ legen der Verband der Feuerwehren in NRW (VdF NRW), die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW) und die Arbeitsgemeinschaft der Leiter hauptamtlicher Feuerwachen in NRW (AGHF NRW) eine komprimierte Zusammenfassung erkannter Handlungsbedarfe im Katastrophenschutz vor. In dieses Aufgabenheft sind zahlreiche Erfahrungen eingeflossen, die insbesondere in der Hochwasserlage 2021 gewonnen wurden. Ebenso sind bekannte Hinweise auf notwendige Weiterentwicklungen enthalten, die zwar nicht neu sind, sich jedoch in der diesjährigen Hochwasserlage vollumfänglich bestätigt haben.

Dieses Strategiepapier ist gedacht als Impulsgeber und Compendium für Entscheidungsträger in Landtag und Landesregierung, in Bezirksregierungen, in Kreisen, Städten und Gemeinden, in mit Katastrophenschutzfragen befassten Verbänden und Organisationen sowie für Journalisten. Gleichmaßen dient es als Aufschlag für gute und konstruktive Beratungen zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes, denen wir mit Achtung und Respekt, aber auch erwartungsvoll entgegenblicken. Die aufgezeigten Aufgaben sind dermaßen klar sichtbar, dass wir nunmehr eine zeitnahe Abarbeitung teils

altbekannter, teils neu erkannter Handlungsbedarfe für geboten halten. Die diesjährige Katastrophenlage hat uns vor Augen geführt, dass dringende Vorschläge nicht auf die lange Bank geschoben werden können.

Wir danken allen, die an diesem Papier mitgewirkt haben. Allen Feuerwehren und Feuerwehrangehörigen, die unserem Aufruf zu Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes gefolgt sind, gebührt unser Dank – sie haben die zeitnahe Erstellung eines solchen Strategiepapiers erst ermöglicht. Den Mitgliedern der erstellenden Kommission – namentlich Dirk Engstenberg, Torsten Flemm, Arvid Graeger, Andreas Klos und Rolf-Erich Rehm sowie Thomas Lembeck und Bernd Schneider – danken wir für die Mitarbeit bei der Erstellung dieses Ergebnisses. Ebenso danken wir Stephan Kleine Niesse, Dr. h. c. Klaus Schneider und Christoph Schöneborn für die redaktionelle Zuarbeit.

Mögen unsere umfangreichen Vorschläge einen guten Beitrag leisten für eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen. Wir stehen bereit, uns an den notwendigen Beratungen aktiv zu beteiligen.

In diesem Sinne sind wir
Ihre



Bernd Schneider
Stellv. Vorsitzender des VdF NRW



Thomas Lembeck
Vorsitzender der AGBF NRW



Marcus Scheele
Vorsitzender der AGHF NRW





2. Einführung

Zunächst ist zu betonen, dass die Aufgaben der Feuerwehren in den §§ 1 – 3 BHKG geregelt sind. Insofern besteht keine Allzuständigkeit der Feuerwehren für die gesamte Gefahrenabwehr. Die Zuständigkeiten für Gefahrenabwehr und Lagebewertungen der jeweiligen Fachbehörden sind zu beachten.

Im Rahmen der Einsätze in der Hochwasserlage 2021 haben die beteiligten Einsatzkräfte zahlreiche Erfahrungen gewonnen. Im Lichte der Beteiligung von Einsatzkräften aus dem gesamten Land Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus haben wir alle Feuerwehrangehörigen in Nordrhein-Westfalen um Stellungnahmen und Hinweise gebeten. AGBF NRW, AGHF NRW und VdF NRW haben vereinbart, alle Feuerwehren in NRW an einem Meinungsbildungsverfahren zum Katastrophenschutz zu beteiligen. Alle Einsendungen wurden durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe von AGBF NRW, AGHF NRW und VdF NRW ausgewertet und anschließend in diesem gemeinsamen Papier als Position der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen zusammengefasst.

Der auswertenden Arbeitsgruppe gehörten an:

- **Dipl.-Ing. Dirk Engstenberg**
Kreisbrandmeister des Rhein-Sieg Kreises
- **Dipl.- Ing. Arvid Graeger**
stellv. Leiter der Feuerwehr Düsseldorf, Vorsitzender des AK Zivil- und Katastrophenschutz der AGBF NRW
- **Dipl.-Ing. Andreas Klos**
Leiter der Feuerwehr Krefeld
- **Dipl.-Ing. Thomas Lembeck**
Leiter der Feuerwehr Essen, Vorsitzender der AGBF NRW
- **Dipl.-Ing. Rolf-Erich Rehm**
Kreisbrandmeister und Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz des Ennepe-Ruhr-Kreises, Vorsitzender des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz des VdF NRW
- **Torsten Flemm**
Leiter der Feuerwehr Bergheim, stellv. Vorsitzender der AGHF NRW
- **Bernd Schneider**
Kreisbrandmeister des Kreises Siegen-Wittgenstein, stellv. Vorsitzender VdF NRW

Die Vorschläge zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen sind in den folgenden Kapiteln zusammengefasst.

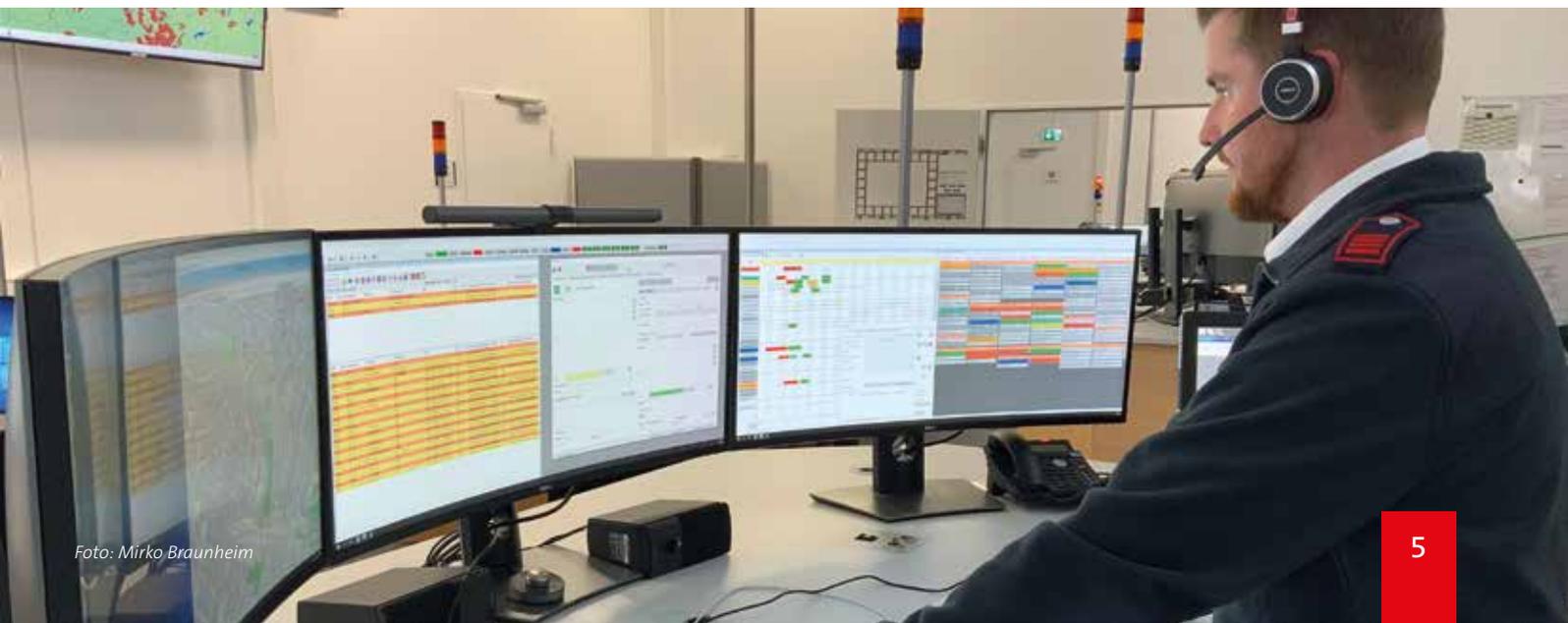




Foto: Feuerwehr Bocholt, Kreis Borken

3. Rahmenbedingungen

3.1. Landesebene

Die Koordinierung jeglicher Ressourcen des Katastrophenschutzes einschließlich der Beschaffung von Landesvorhaltenungen, Einrichtung von Landeskonzepten und Bereitschaften, etc. bedarf in politischer Verantwortung befindlicher Fokussierung. Ohne die bisherigen, im BHKG niedergelegten Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte in Frage zu stellen, bedarf es daher auf Landesebene eines Landes-Katastrophenschutzbedarfsplans, der in jeder Legislaturperiode des Landtags aktualisiert werden muss. Mit Hilfe dieses Instrumentes können die auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte vorgehaltenen Ressourcen und Kompetenzen auf Landesebene um überörtliche Ergänzungsmodule erweitert werden.

Darüber hinaus ist eine Stärkung der Koordinierungsfunktionen im Katastrophenschutz durch das Land erforderlich. Bei sich über mehrere Gebietskörperschaften erstreckenden Schadenslagen ist eine Aktivierung des Krisenstabes der Landesregierung unverzichtbar. Die Geschäftsordnung des Krisenstabes der Landesregierung sowie die in § 5 Abs. 2 BHKG normierte Verortung des Krisenstabes der Landesregierung bei dem für Inneres zuständigen Ministerium sollten dahingehend überprüft werden, dass eine ressortübergreifende Akzeptanz dieses Führungsinstrumentes nicht in Frage gestellt wird. Spätestens beim Einsatz von Einheiten, die einen landesweiten Koordinierungsbedarf mit sich bringen, ist daneben die Installation einer Einsatzleitung auf Landesebene unabdingbar. Diese Einsatzleitung ist analog zu den Regelungen in Kreisen und kreisfreien Städten unabhängig vom Krisenstab der Landesregierung zu unterhalten.

Ferner schlagen wir vor, im Lagezentrum der Landesregierung eine lagebeurteilende und zugleich die Landesregierung beratende Stelle einzurichten, die rund um die Uhr zusätzlich mit einsatzerfahrenen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt werden soll.

Die Einsatzlage Hochwasser 2021 hat verdeutlicht, dass ein Kernproblem des Katastrophenschutzes in einem nicht in ausreichendem Maße vorhandenen Lagebild auf Landesebene liegt. Mit dem Projekt ViDaL zur Schaffung einer Schnittstelle für die Vernetzung vorhandener Leitstellen-Informationen auf Ebene der Leitstellen der Kreise und kreisfreien Städte soll zukünftig eine deutliche Verbesserung dieses Defizites auf den Weg gebracht werden; dies ist sinnvoll, jedoch nur eine Teillösung. Zur bestmöglichen Optimierung der Vernetzung des Lagebildes und der Informationslage zwischen Kreisen, kreisfreien Städten, Bezirksregierungen und Landesregierung schlagen wir dringend vor, eine landeseinheitliche Leitstellen- und Stabssoftwarelösung seitens des Landes unter vernetzter Anbindung der Kreise, Städte und Gemeinden vorzuhalten. Damit könnten zugleich bisher analog erfolgende Prozesse gemäß Meldeerlass automatisiert und vereinheitlicht werden. Ebenso würden alle beteiligten Ebenen von einem jederzeit und sofort verfügbaren landesweiten Lagebild profitieren.

Die durch Landes- und Bundesbehörden sowie auf europäischer Ebene verfügbaren katastrophenschutzrelevanten Informationen bedürfen einer ressortunabhängigen Vernetzung und einer für die Einsatzleitungen aller Ebenen geeigneten Bewertung (z. B. meteorologische, hydrologische oder geologische Daten – betont nicht abschließende Aufzählung).

Die vom Land vorgehaltenen technischen Ressourcen des Katastrophenschutzes (u. a. für Logistik, Betreuung, medizinische Versorgung und den Betrieb von Bereitstellungsräumen) bedürfen einer Evaluation, bedarfsweisen Ergänzung und eines landesweiten Ressourcenmanagements.

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Landes im Katastrophenschutz bedürfen der organisatorischen Bündelung in einer Kompetenz-Zentrale, die im Ministerium des Innern oder in dessen Geschäftsbereich angesiedelt sein muss.

Die erforderlichen Aufgaben des Landes im Bereich der Warnung der Bevölkerung (siehe Kapitel 6) bedürfen einer Regelung in § 5 BHKG.

Die Arbeit der Dezernate 22 der Bezirksregierungen hat sich in der Hochwasserlage 2021 als personell in extremster Weise unterbesetzt erwiesen. Wir regen an, lagebedingt die personellen Ressourcen der Bezirksregierungen in einem MoFüSt-ähnlichen und zu beübenden System um von kommunaler Ebene entsandte einsatzerfahrene Führungskräfte zu ergänzen. Zudem ist es in der Lagebewältigung unerlässlich, dass auch die Bezirksregierungen frühzeitig räumlich in einer Stabstruktur zusammenkommen.

Der Einsatz von Virtual Operation Support Teams (VOST) ist in Katastrophenlagen unerlässlich. Es sollten perspektivisch mehrere unabhängig voneinander arbeitsfähige VOST in Nordrhein-Westfalen etabliert werden, zum Beispiel auf Ebene der Regierungsbezirke. Beim Aufbau solcher VOST kann auf die Expertise bestehender VOST-Einheiten zurückgegriffen werden (z. B. THW Bund, Land Baden-Württemberg).

Die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren bei landesweiten Flächenlagen bedarf der Intensivierung. Unabhängig von kommunalen Zuständigkeiten sollte hier eine landesweite einheitliche, einsatzbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorgeplant und eingerichtet werden.

Eine Stärkung der Selbsthilfefähigkeit und des Gefahrenbewusstseins der Bevölkerung ist dringend erforderlich. Hierzu sollte das Land seine eigene Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich stark intensivieren und den unteren Katastrophenschutzbehörden landesweit einheitliche Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

Die Landeskonzepte des Katastrophenschutzes, die sich nachhaltig und auch in der Hochwasserlage 2021 grundsätzlich bewährt haben, bedürfen des weiteren Ausbaus hinsichtlich spezieller Fähigkeiten (z. B. PSU/PSNV, IuK, Logistik) – siehe Details in Kapitel 7. Darüber hinaus ist eine regelmäßige und verpflichtende Beübung aller Landeskonzepte und auf Ebene aller Katastrophenschutz-

schutzbehörden für deren sicheren und schnellen Einsatz unverzichtbar.

Die Hochwasserlage 2021 hat es zudem erstmalig seit Bestehen der Landeskonzepte erforderlich gemacht, sämtliche Bereitschaften der vorgeplanten überörtlichen Hilfe im Landesinnern zu aktivieren. Obwohl dies zuvor unvorstellbar erschien, reichten diese Ressourcen in der „heißen Einsatzphase“ jedoch nicht aus. Weil in vielen Kreisen und kreisfreien Städten eine über die bisher vorhandenen Bereitschaften der vorgeplanten überörtlichen Hilfe hinausgehende Leistungsfähigkeit gegeben ist, wird vorgeschlagen, die Zahl der vorgeplanten Bereitschaften zu erhöhen; dies ist zum Beispiel möglich, indem in jedem Kreis und vielen kreisfreien Städten zusätzliche Bereitschaften gebildet werden.

Die Benelux-Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr sollte ausgebaut und vor allem operativ weiter vereinbart werden. Die Einbindung technischer Ressourcen aus Belgien und den Niederlanden (z. B. Hochleistungspumpen, weitere Hubschrauber) sollte auch in einem frühen Einsatzstadium ohne bürokratische Hürden oder ministerielle Genehmigungsvorbehalte möglich sein. Kostenregelungen sollten klar vereinbart und bekannt sein.

Das Verständnis für Entscheidungen von Einsatzleitungen über Einsatzaufträge aus Bereitstellungsräumen ist in Katastrophenlagen – so auch in der Hochwasserlage 2021 – häufig in Frage gestellt worden. Dies liegt zum Teil am Fehlen strukturellen Basiswissens über Einsatzgrundsätze im Katastrophenschutz. Dieses muss insbesondere Helfern ohne Führungsausbildung vermittelt werden. Daher schlagen wir vor, dass das Ministerium des Innern das Medienzentrum des IdF NRW beauftragt, allen im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen kurzfristig entsprechende Lehr- und Lernmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Das Land sollte auf Basis der §§ 10 ff des FwKatsEG eine Einsatzmedaille zur Würdigung der in der Hochwasserkatastrophe 2021 eingesetzten Einsatzkräfte verleihen. Über die bisher im FwKatsEG normierten Voraussetzungen hinaus ist es sinnvoll, dabei auch registrierte Spontanhelfer zu bedenken.

Foto: Land NRW / Marcel Kusch



3.2. Kreisebene

Die in den §§ 3 Abs. 7, 4 Abs. 2 BHKG normierten Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden haben sich bewährt. Nur dort sind umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich örtlicher Gefahrenschwerpunkte, struktureller Besonderheiten, Ausstattungen und Kompetenzen der im Katastrophenschutz beteiligten Akteure vorhanden. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, die Belange des Katastrophenschutzes aus der derzeitigen öffentlichen Unsichtbarkeit reinen Verwaltungshandelns zu befreien und in ein flächendeckendes Bewusstsein sowohl der Öffentlichkeit als auch der in der Kommunalpolitik handelnden Verantwortlichen zu befördern. Nachdem sich seit 1998 gezeigt hat, dass das Instrument der Bedarfsplanung im Brandschutz zur Schaffung genau dieses öffentlichen Bewusstseins geeignet ist, schlagen wir vor, Bedarfsplanung auch für den Katastrophenschutz in Kreisen und kreisfreien Städten – in Kreisen unter Berücksichtigung der gemeindlichen Brandschutzbedarfspläne – verbindlich einzuführen.

Eine regelmäßige und verpflichtende Beübung der Krisenstäbe und Einsatzleitungen auf Ebene der Kreise

und kreisfreien Städte, sowie die Beübung der lageabhängig erforderlichen interkommunalen Zusammenarbeit von Krisenstäben, Stäben für außergewöhnliche Ereignisse und Einsatzleitungen ist unabdingbar in den Katastrophenschutzbedarfsplänen vorzusehen und als fester Bestandteil der kommunalen Finanzplanung zu etablieren. Gleiches gilt für die notwendige Beübung von Bereitschaften.

Die Stärkung von Selbsthilfefähigkeit und Gefahrenbewusstsein der Bevölkerung (siehe auch 3.1) muss auch durch die unteren Katastrophenschutzbehörden sichergestellt werden. Hierzu empfiehlt sich eine Einbindung von Schulen und anderen Institutionen. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Katastrophenschutzbedarfsplan dargestellt und deren Finanzierung auf Dauer sichergestellt werden.

Die Gewinnung, Erfassung, Versorgung und Einsatzmöglichkeiten von Spontanhelfern im Bereich der Gefahrenabwehr müssen in die Katastrophenschutzbedarfsplanung integriert werden.



3.3. Weiterer Änderungsbedarf im Landesrecht

Die Regelung des § 35 Abs. 5 Satz 2 BHKG gibt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit, Stäbe für außerordentliche Ereignisse (SAE) zu bilden. Nicht nur die Hochwasserlage 2021 hat gezeigt, dass die Vorhaltung von SAE in kreisangehörigen Städten und Gemeinden völlig unverzichtbar ist. Daher regen wir an, dass das Ministerium des Innern und die kommunalen Spitzenverbände Lösungen erarbeiten, die die verbindliche Vorhaltung von SAE konnexitätskonform verpflichtend machen.

Die in § 38 Abs. 2 BHKG normierte Auskunftsstelle des Landes sollte bei behördenübergreifenden Lagen durch die Landesebene auch ohne Anforderung eingesetzt werden können.

Die Spontanhelfer gewinnen im Bereich des Katastrophenschutzes zunehmend an Bedeutung und Würdigung, so auch in der Hochwasserlage 2021. Die Rechtsverhältnisse der Spontanhelfer (z. B. Erfassung, Versorgung, Schadensersatzansprüche, Haftung) sollte daher im Landesrecht geregelt werden.

Die in § 50 Abs. 2 BHKG normierte Kostentragsregelung zulasten der Gemeinden bedarf der klarstellenden Konkretisierung insbesondere für Einsätze im Rahmen der landesweiten Hilfe (z. B. bezüglich Schäden an Einsatzfahrzeugen). Diesbezüglich ist ein klarstellender Erlass des Ministeriums des Innern wünschenswert.

Die Sicherung der Energieversorgung kritischer Infrastrukturen muss unabhängig von Einsatzmitteln des Katastrophenschutzes rechtsverbindlich sichergestellt werden, zum Beispiel über das Baurecht.

Die Logistik von Sandsäcken sollte landesweit einschließlich der dafür erforderlichen Ausstattung und der möglichst wetterunabhängigen Abfüllmöglichkeiten in den Katastrophenschutzbedarfsplanungen der Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt werden.

Wir regen an zu prüfen, ob die derzeitigen Rechtsgrundlagen für Räumungs- und Evakuierungsanordnungen und deren effektive Durchsetzung ausreichen.





4. Ehrenamt

Eine lageunabhängige und ständige Würdigung der Leistungen ehrenamtlicher Helfer im Katastrophenschutz ist für eine dauerhafte Sicherung der Einsatzbereitschaft im Ehrenamt auf allen administrativen Ebenen dringend notwendig. Dabei ist auch die Erhaltung der Freistellungsbereitschaft von privaten Arbeitgebern zu berücksichtigen und die erforderliche Vorbildfunktion öffentlicher Arbeitgeber sicherzustellen. Die öffentlichen Arbeitgeber müssen entsprechend sensibilisiert werden.





5. PSU/PSNV

Die Berücksichtigung mentaler und emotionaler Schutzbedürfnisse sowohl der Einsatzkräfte als auch der Bevölkerung haben sich in der Hochwasserlage 2021 als notwendige Ressource der Gefahrenabwehr erwiesen. Die Vorplanung des koordinierten Einsatzes sowohl im Bereich PSU als auch im Bereich PSNV ist dringend erforderlich. Die Zuständigkeiten und Führungsaufgaben im Bereich PSU/PSNV bedürfen der landesweit einheitlichen Regelung.





6. Warnung

6.1. Warntaktik

Eine effiziente und zielorientierte Warnung der Bevölkerung muss allen Gefahrenabwehrbehörden jederzeit möglich sein. Dazu ist es erforderlich, dass jede Katastrophenschutzbehörde ein Warnkonzept als Bestandteil der Katastrophenschutzbedarfsplanung erstellt. Die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 BHKG für die Warnung der Bevölkerung gemeinsam mit den Kreisen zuständigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollten ihre Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung in ihren Brandschutzbedarfsplänen vorsehen.

Die Hochwasserlage 2021 hat gezeigt, dass über die kommunalen Zuständigkeiten zur Warnung der Bevölkerung hinaus auch Zuarbeiten von Landes- und Bundesbehörden im Bereich der Warnung der Bevölkerung unabdingbar sind. Es ist dringend erforderlich, die diesbezüglichen Zuständigkeiten des Landes in § 5 BHKG gesetzlich zu regeln. In dem gesamten Prozess ist eine enge Kommunikation zwischen Landesbehörden und den betroffenen unteren Katastrophenschutzbehörden unerlässlich. Zu den notwendigen Beiträgen von Landes- und Bundesbehörden gehören folgende einheitliche Warnhinweise (betont nicht abschließende Aufzählung):

- meteorologische Warnhinweise, einschließlich Angaben zu den Auswirkungen
- Pegelstandsprognosen auch für kleinere Flüsse, einschließlich Hinweisen zu den Auswirkungen

Die oben bereits angeregte Einrichtung eines landesweiten Kompetenzzentrums für den Katastrophenschutz sollte eine zentrale Schnittstellenfunktion in der Kommunikation zwischen diversen Fachbehörden von Land und Bund einerseits und den unteren Katastrophenschutzbehörden andererseits einnehmen.

Die erforderlichen Grundkenntnisse der Bevölkerung über Warnsignale, Starkregenstufen, etc. müssen deutlich stärker als bisher über verschiedene Wege vermittelt

werden. Hierzu ist ein Mix verschiedener Maßnahmen (z. B. dezentrale Hinweistafel, Social-Media-Informationen, Berücksichtigung im Bereich BE/BA, usw.) von den unteren Katastrophenschutzbehörden in den Katastrophenschutzbedarfsplänen vorzusehen.

Jegliche Art der Bevölkerungswarnung sollte stärker als bisher auf die Übermittlung konkreter Verhaltenshinweisen für die Bevölkerung ausgerichtet sein. Auch die öffentlich zugänglichen Medien sollten dabei stärker als bisher einbezogen und in die Pflicht genommen werden. Die Beachtungsintensität von Bevölkerungswarnung wird durch zu häufige allgemeine Warnhinweise infrage gestellt. Daher regen wir an, jegliche Warnmittel, insbesondere die Warnapp NINA, ausschließlich für warnrelevante Ereignisse einzusetzen.

Mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung von Sirenen-Warnsignalen in der Bevölkerung regen wir an, zukünftig einheitlich auf Alarmierungen der Feuerwehren mittels Sirenen – außer bei Ausfall anderer Alarmierungsmittel – zu verzichten.



Foto: Michael Wolters

6.2. Warntechnik

Ein effektives Konzept zur Warnung der Bevölkerung setzt in der heutigen vielschichtigen Gesellschaft mehr denn je einen umfangreichen Warnmix aus diversen Warnmitteln und Warnmedien voraus. Eine Akzeptanz der Bevölkerungswarnung setzt ebenso einen Grundkonsens über einheitliche Warnmethoden voraus. Bei den Warnmedien sollten alle vor Ort verfügbaren etablierten Medien (z.B. Social Media, mobile Endgeräte via Cell Broadcast, Anzeigetafeln in Innenstädten und ÖPNV, etc.) eingebunden werden.

Ein flächendeckendes Sirenensystem bedarf der einheitlichen und ausschließlichen Ausstattung mit Endgeräten mit Sprachausgabe. So könnten auch Sirenen – wie alle anderen Warnmedien auch – neben einer Weckfunktion auch die entscheidende Vermittlung von Warninhalten abdecken.

Die schnellstmögliche Einführung von Warnmöglichkeiten via Cell Broadcast wird den Warnmix um eine effektive Warnmöglichkeit erweitern. Bei der Einführung von Cell Broadcast ist eine so weit wie möglich ausfallresiliente Ausführung dringend erforderlich.

Die Zusammenstellung des Warnmixes bedarf der regelmäßigen, mindestens alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung und Anpassung an die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Möglicherweise können schon bald beispielsweise KFZ-Vernetzungen stärker eingebunden werden.



Foto: IM NRW



7. Landeskonzepte

Die Landeskonzepte des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen haben sich auch in der Hochwasserlage 2021 grundsätzlich bewährt und sollten auf dieser guten Grundlage weiterentwickelt werden. Unabhängig davon regen wir an, alle Landeskonzepte auf Grund der umfangreichen Erfahrungen durch die Hochwasserlage 2021 zeitnah zu evaluieren. Dabei sollten unter anderem folgende Aspekte zur Konkretisierung von Einsatzgrundsätzen und Ausstattungen der Bereitschaften berücksichtigt werden:

- geschlossener Einsatz der Bereitschaft vs. Aufteilung in einzelne Züge
- Personalaustausch vs. Fahrzeugtausch
- Personaltausch innerhalb von Bereitschaften kann die Verlegungen von Großfahrzeugen und Einheiten reduzieren
- Personaltauschverfahren (Einsatzdauer, Personaltransport mit MTF vs. Bus)
- Übergabe von Einsatzstellen vor Ort vs. im Bereitstellungsraum
- Standardisierung von Vorabinformationen zum Einsatz an alarmierte Bereitschaften
- Alarmierungs- und Ablösemanagement von Bereitschaften unter Berücksichtigung von Vorlauf- und Verlegezeiten
- Ausstattung, Betrieb und Kommunikation innerhalb von Bereitstellungsräumen
- Effiziente Einsatzdauer unter Berücksichtigung von Anfahrzeiten und Arbeitgeberinteressen
- Regelung der Versorgung (z.B. Unterbringung, Verpflegung, Hygiene, Betriebsstoffe, etc.) unter Berücksichtigung von Einsatzdauer und Entfernung zum entsendenden Standort
- Optimierung der Logistikausstattung der Bereitschaften (Verbesserungsbedarfe z.B. bei der Mitführung von PSA, Wechselkleidung, Schlafsäcken, etc.)
- Informationsaustausch und Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörden und Einsatzleitungen
- Kommunikation bezüglich des unerwarteten Nicht-Einsatzes voralarmierter Einheiten
- Schaffung einer einheitlichen, digitalen Möglichkeit (z.B. via App) zur erleichterten Erfassung bei der Zusammenstellung von Bereitschaften und deren Anmeldung im Bereitstellungsraum und Schadensgebiet
- Ausstattung und Betrieb von Ruheeinrichtungen für Einsatzkräfte
- Einbindung von Drohnen in die Landeskonzepte des Katastrophenschutzes

Darüber hinaus bedarf es der Prüfung, welche weiteren Landeskonzepte zur Katastrophenbewältigung erforderlich sind (z.B. IuK, PSU/PSNV, VOST, Versorgung inkl. Bereitstellungsräume).





8. Stabsarbeit

Die Arbeit in Stäben erfordert weiterhin eine regelmäßige Beübung. Die bisherige Übungsmenge ist vielerorts nicht ausreichend.

Es muss sichergestellt werden, dass die Führungsstrukturen für alle Führungsebenen erkennbar sind.

Die Zuständigkeiten innerhalb eines Stabes müssen konsequent eingehalten werden.

Beim Austausch von Stabspersonal muss die Verhinderung von Wissensverlust optimiert werden. Dabei sollte in der Regel kein gleichzeitiger Austausch ganzer Stäbe erfolgen.





Fotos: Frank Muhmann

9. Technik

Im Rahmen der Hochwasserlage 2021 führten einige Erkenntnisse und Erfahrungen zu Anregungen zur Verbesserung der technischen Ausstattung für den Katastrophenschutz.

9.1. BOS-Digitalfunk und Kommunikationstechnik

Der BOS-Digitalfunk hat sich als viel zu wenig resilient gegen Netzausfälle erwiesen. Ausfälle der Stromversorgung oder von Verbindungsleitungen der Basisstationen sowie die Zerstörung einzelner Basisstationen führten zu großflächigen Ausfällen des Funksystems. Ebenso haben sich die verfügbare Bandbreite und die Antennenleistung als für Katastrophenlagen nicht ausreichend gezeigt.

Wir regen an zu prüfen, die Notstromversorgung der Basisstationen für eine längere Netzunabhängigkeit als bisher auszulegen. Ebenso regen wir an, eine geeignete Anzahl mobiler Ersatz-Basisstationen vorzuhalten, um ausgefallene Basisstationen kurzfristig übergangsweise ersetzen zu können; diese sollten netzunabhängig

betrieben werden können, also eine eigene mobile Stromversorgung mitführen.

Da die Mobilfunkversorgung noch stressanfälliger ist als der BOS-Digitalfunk und der Ausfall jeglicher Standardkommunikation eine Lageübersicht und Führung und Leitung der Gefahrenabwehrmaßnahmen erschweren und teils unmöglich machen, ist die Vorhaltung von Satellitentelefonen und Satelliteninternetverbindungen für den Katastrophenschutz sinnvoll. Dies sollte sowohl auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden als auch als zentrale Reserve in Landesvorhaltung geschehen. Bedarfsweise sollte dies durch Vorhaltungen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden ergänzt werden.

In vielen Kreisen, Städten und Gemeinden existieren LuK-Einheiten. Die Ausstattungen und Leistungsfähigkeiten dieser Einheiten sind jedoch sehr unterschiedlich strukturiert. Daher regen wir an, auf Landesebene eine Übersicht über Ausstattungen und Leistungsfähigkeiten der LuK-Einheiten zu erstellen und zu pflegen und diese allen Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung zu stellen.



9.2. Fahrzeugtechnik

Die Landes- und Bundesfahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes müssen mehr als bisher auf technisch aktuellem Stand gehalten werden. Beladungsanpassungen und Ersatzbeschaffungen müssen so rechtzeitig geplant und realisiert werden, dass es nicht mehr zu Einschränkungen bei der Einsatzbereitschaft kommt.

In überörtlichen Bereitschaften und sonstigen Katastrophenschutzeinheiten sollten, soweit möglich, nur solche Einsatzfahrzeuge verwendet werden, die einer gängigen Norm für Einsatzfahrzeuge entsprechen und daher über eine gleiche und damit kalkulierbare Mindestausstattung verfügen.

Fahrzeuge, die grundsätzlich für die Beteiligung im Katastrophenschutz vorgesehen sind, sollten mit LKW-Navigationsgeräten ausgestattet werden. Die Zahl der wadfähigen und der geländegängigen Einsatzfahrzeuge war in der Hochwasserlage 2021 deutlich zu niedrig, so dass zukünftig mehr Einsatzfahrzeuge wadfähig bzw. geländegängig beschafft werden sollten.

Kradmelder haben sich auch in der Hochwasserlage 2021 als sehr wertvoll für mobile Erkundungen erwiesen. Eine geeignete Zahl verfügbarer Kradmelder sollte auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden vorgehalten und ggf. angepasst werden. Diese Ressourcen müssen bei der Katastrophenschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden.

Für den Einsatz auch im Katastrophenschutz vorgesehene Hubschrauber (Rettungshubschrauber, Landes- und Bundespolizeien, Bundeswehr) sollten sämtlich mit zur Menschenrettung geeigneten Winden ausgestattet werden. Die Zahl solcher Hubschrauber muss die zeitnahe Rettung von hochwasserbetroffenen Menschen, die nicht anders gerettet werden können, ermöglichen.

Die Zahl der im Katastrophenschutz vorgehaltenen Hochleistungspumpen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen sollte überprüft werden; möglicherweise ist eine Kapazitätserweiterung sinnvoll.



Foto: Jörg Prochnow & Kreis Unna



10. Zusammenfassung der wichtigsten Vorschläge

- Einführung wiederkehrender Katastrophenschutzbedarfsplanungen in Land, Kreisen und kreisfreien Städten als zentrales Steuerungselement für einen modernen zukunftsfähigen Katastrophenschutz
- Schaffung einer Kompetenz-Zentrale Katastrophenschutz beim Land
- Bedarfswise Bildung einer Landeseinsatzleitung unabhängig vom Krisenstab der Landesregierung
- Vernetzung zahlreicher Behörden, ressortunabhängige Bereitstellung von relevanten Informationen, aufbereitet für Entscheidungsträger in Krisenstäben und Einsatzleitungen
- Landesbeschaffung einheitlicher Stabs- und Leitstellensoftware für eine optimale Vernetzung aller Ebenen
- Erweiterung der Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung (sog. Warnmix) um Cell Broadcast und weitere Elemente
- Qualitativer und quantitativer Ausbau der Landeskonzepte im Katastrophenschutz und Bildung weiterer Bereitschaften
- Verbindliche Bildung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Verbindliche Einführung regelmäßiger Übungen aller Akteure im Katastrophenschutz
- Erweiterung der technischen Ausstattung für den Katastrophenschutz
- Landesweit koordinierte lagebezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Flächenlagen sowie Bildung mehrerer Virtual Operation Support Teams (VOST)
- Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und der Einbindung von Spontanhelfern durch Bund, Land und Kommunen



Foto: Alexander von den Steinen





Verband der Feuerwehren in NRW e.V.

Windhukstraße 80
42277 Wuppertal
Tel.: 0202 317712 - 0
Fax: 0202 317712 - 600
info@vdf.nrw
www.vdf.nrw